Amtliches Bekanntmachungsblatt

21. Jahrgang Nr. 1 27. Januar 2014

Gemeinde Ostseebad Binz

Inhaltsverzeichnis

1502. Bekanntmachung Seite 3
Tagesordnung auf der 36. Sitzung der Gemeindevertretung

1503. Bekanntmachung Seite 5
Satzung über die Sicherung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion für den Ortsteil Prora

1504. Bekanntmachung Seite 17
Genehmigung (Teilgenehmigung) des Flächennutzungsplan der Gemeinde Ostseebad Binz

1506. Bekanntmachung Seite 19
Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge

Allgemeinverfügung Seite 22

Information Bürgersprechstunde Seite 27

Altersjubiläen aus Binz und Prora im Februar 2014 Seite 28

Impressum

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz

Herausgegeben von der
Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz
Jasmunder Str. 11
18609 Ostseebad Binz
Tel. (03 83 93) 37 40 · Fax 23 89
E-Mail: post@gemeinde-binz.de

· Erscheinungsweise: nicht regelmäßig
· Bezugsmöglichkeit: Abholung im Amt oder im Abonnement bei der Gemeindeverwaltung Binz
· veröffentlicht unter www.gemeinde-binz.de (Rubrik Gemeindevertretung)

Gesamtherstellung: sieblistdruck · Pestalozzistr. 14 · 18609 Ostseebad Binz · Tel. (03 83 93) 3 23 84 · Fax 3 39 04

1502. Bekanntmachung

Hiermit lade ich Sie zur 36. Sitzung der Gemeindevertretung recht herzlich ein. Sie findet am Donnerstag, dem

30. Januar 2013,
um 18:30 Uhr

im Haus des Gastes, Heinrich, Heine-Straße 7 statt.

Tagesordnung:

öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
1.1 Begrüßung und Feststellen der form- und fristgerechten Ladung
1.2 Feststellen der Beschlussfähigkeit

2. Bestätigung der Tagesordnung

3. Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 12.12.2013 öffentlicher Teil

4. Bericht des Bürgermeisters

5. Einwohnerfragestunde

6. Beschlussvorschlag zur Mitgliedschaft der Gemeinde Ostseebad Binz im Bäderverband Mecklenburg-Vorpommern

7. Vorstellung des Standes der Fortschreibung Verkehrskonzept

8. Beschlussvorschlag zum Bebauungsplan Nr. 14 ‚Kultur in Prora" der Gemeinde Ostseebad Binz
hier: Beschluss über den Vertrag zum Bebauungsplan Nr. 14 „Kultur in Prora"

9. Beschlussvorschlag zum Bebauungsplan Nr. 23 A „Block IV - Nord" der Gemeinde Ostseebad Binz hier: - Satzungsbeschluss

10. Beschlussvorschlag zum Bebauungsplan Nr. 18 „Jugendherberge - Jugendzeltplatz Prora" der Gemeinde Ostseebad Binz
hier: Beschluss zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18

11. Beschluss über die Aufnahme eines Baufeldes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 7/8 „Neu Binz" der Gemeinde Ostseebad Binz

12. Beschlussvorschlag über die Erweiterung eines Baufeldes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 3 „Schmachter See" der Gemeinde Ostseebad Binz

13. Beschlussvorschlag zur Festlegung der Mitgliederanzahl des Wahlausschusses für die Wahl der Gemeindevertretung in der Gemeinde Ostseebad Binz am 25.5.2014

14. Beschlussvorschlag zur Jahresurlaubs- und Sonderurlaubsgenehmigung 2014 für den Bürgermeister, Herrn Schneider

nichtöffentlicher Teil

15. Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 12.12.2013 - nichtöffentlicher Teil

16. Vertragsangelegenheit

17. Vertragsangelegenheit

18. Rechtsangelegenheit

19. Informationen/Mitteilungen des Bürgermeisters und der Abgeordneten

gez. Drews
Vorsitzender der Gemeindevertretung

1503. Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung hat mit Beschluss Nr. 133-35-2013 vom 12.12.2013 die Satzung der Gemeinde Ostseebad Binz über die Sicherung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion für den Ortsteil Prora beschlossen.
Jedermann kann die Satzung der Gemeinde Ostseebad Binz über die Sicherung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion für den Ortsteil Prora ab dem Tag nach der Bekanntmachung in der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz, Jasmunder Straße 11, 18609 Ostseebad Binz, Zimmer 111, während der Dienststunden

Montag, Mittwoch, Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Satzung der Gemeinde Ostseebad Binz über die Sicherung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion für den Ortsteil Prora

Gemäß § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg - Vorpommern vom 13.Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777) in Verbindung mit § 22 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. IS .1548) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Binz in ihrer Sitzung am 12. Dezember 2013 die Satzung der Gemeinde Ostseebad Binz über die Sicherung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion beschlossen.

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst die für die Ortslage Prora im Flächennutzungsplan der Gemeinde Ostseebad Binz - Neuaufstellung 2011 ausgewiesenen Sondergebiete mit den Bezeichnungen SO - Beherbergung, SO – Tourismus, SO - Jugendherberge und SO – Gastronomie und Beherbergung. Der Lageplan im Maßstab 1:15000 und die Detailpläne 1-7 sind Bestandteil der Satzung.

Der Geltungsbereich umfasst folgende Grundstücke:

Gemarkung	**Flur**	**Flurstück**
Prora	7	eine Teilfläche aus dem Flurstück - 5 / 61
Prora	7	5 / 192
Prora	7	5 / 228
Prora	7	5 / 227
Prora	7	5 / 225
Prora	7	5 / 162
Prora	7	eine Teilfläche aus dem Flurstück - 5 / 159
Prora	7	5 / 158

Prora	7	5 / 157
Prora	6	eine Teilfläche aus dem Flurstück – 11 / 83
Prora	6	eine Teilfläche aus dem Flurstück – 11 / 83
Prora	6	eine Teilfläche aus dem Flurstück – 11 / 66
Prora	6	11 / 6

§ 2
Sachlicher Geltungsbereich

(1) Zur Sicherung der Zweckbestimmung der im § 1 dieser Satzung erfassten Sondergebiete mit Fremdenverkehrsfunktion unterliegt die Begründung oder die Teilung von Rechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz (WEG) der Genehmigung. Insbesondere sind dies die Begründung oder Teilung von

- Wohneigentum (§ 1 Wohnungseigentumsgesetz),
- Teileigentum (§ 1 Abs. 3 Wohnungseigentumsgesetz),
- Wohnungserbbaurechten, Teilerbbaurechten (§ 30 Wohnungseigentumsgesetz) und
- Dauerwohnrechten, Dauernutzungsrechten (§ 31 Wohnungseigentumsgesetz)

(2) Die Satzung gilt unbeschadet bestehender Bebauungspläne und sonstiger Vorschriften des öffentlichen Rechts.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ostseebad Binz, 27.01.2014

gez. Schneider
Bürgermeister

Hinweis:
Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.Juli 2011 (GVOBI. M-V 2011, S.777) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Begründung
zur Satzung der Gemeinde Ostseebad zur Sicherung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktionen für den Ortsteil Prora

Die Gemeinde Ostseebad Binz ist als Seebad ein staatlich anerkannter Erholungsort und wirtschaftlich vom Fremdenverkehr abhängig. Seit der Gründung des Seebades Binz 1884 ist der Fremdenverkehr die wesentlichste Erwerbsgrundlage der Bevölkerung.

Das Seebad Binz steht seit der Gründung des Seebades einem wechselnden Personenkreis für Heil-, Kur- und Erholungszwecken zur Verfügung. Dieser Zweckbestimmung dient die gesamte städtebauliche Entwicklung.
Mit der Satzung soll die Funktion des Ortes als Fremdenverkehrsgebiet gesichert werden.

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst die für die Ortslage Prora im Flächennutzungsplan der Gemeinde Ostseebad Binz - Neuaufstellung 2011 ausgewiesenen Sondergebiete mit den Bezeichnungen SO - Beherbergung, SO – Tourismus, SO - Jugendherberge und SO – Gastronomie und Beherbergung. Es werden somit nur solche Gebiete erfasst, die überwiegend durch den Fremdenverkehr geprägt sind. Der Verlust der vorhandenen oder vorgesehenen Zweckbestimmung der erfassten Gebiete im Gesamtgefüge des Tourismusstandortes Ostseebad Binz würde unweigerlich die weitere geordnete städtebaulichen Entwicklung beeinträchtigen.

Die Gemeinde Ostseebad Binz ist mit den Gemeinden an der nördlichsten Außenküste der Insel Rügen von der Halbinsel Wittow bis zur Halbinsel Mönchgut in Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP) als Tourismusschwerpunkt ausgewiesen. Ebenso ist die Gemeinde von den Schutzgebieten Nationalpark „Vorpommersche Boddenlandschaft“ und dem Biosphärenreservat „Südost-Rügen“ umgrenzt.

Die Abgrenzung der Räume als Tourismusschwerpunkt im RREP VP erfolgte auf der Grundlage der im Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern genannten Kriterien einer überdurchschnittlich hohen touristischen Nachfrage und ein überdurchschnittlich hohes touristisches Angebot. Dabei wurden für die Planungsregion Vorpommern die folgenden Schwellenwerte formuliert:
- eine Übernachtungsrate von > 50 000 Übernachtungen / 1000 Einwohner, (> 50 Übernachtungen je Einwohner)
- eine Gesamtbettenzahl von > 600 Betten/ Gemeinde

Die Gemeinde Ostseebad Binz erfüllt die Kriterien überdurchschnittlich mit
- 2.199785 Übernachtungen/ 5191 Einwohner (424 Übernachtungen je Einwohner) und
- 14373 Betten in der Gemeinde.

Darüber hinaus hat die Gemeinde Ostseebad Binz für die gesamte Insel Rügen eine touristische Funktion.

Gemäß 4.2(9) RREP VP soll die Ansiedlung von Freizeitwohnungen, die überwiegend eigen genutzt sind, in den Kommunen die Wohnraumversorgung der örtlichen Bevölkerung nicht beeinträchtigen. Sie muss sich in die angestrebte touristische Entwicklung der Gemeinden einfügen.

Die Gemeinde Ostseebad Binz zählt rd. 5200 Einwohner in rd. 3120 Haushalten.

Für die Beherbergungskapazität ist in der Gemeinde Binz eine rückläufige Entwicklung zu verzeichnen. Gleichzeitig ist eine Tendenz erkennbar, dass Ferienimmobilien einer anderweitigen Nutzung zugeführt werden, die dann als Zweitwohnung genutzt werden. Diese stehen dann einem wechselnden Personenkreis mit einer Mindestaufenthaltsdauer nicht mehr zur Verfügung. Die Zweitwohnung mit ihren charakteristischen Merkmalen – von der Norm - abweichende bauliche Nutzung und Gestaltung-, besondere Eigentumsform; spekulative Bodenpreise - steht einer geordneten städtebaulichen Entwicklung entgegen.

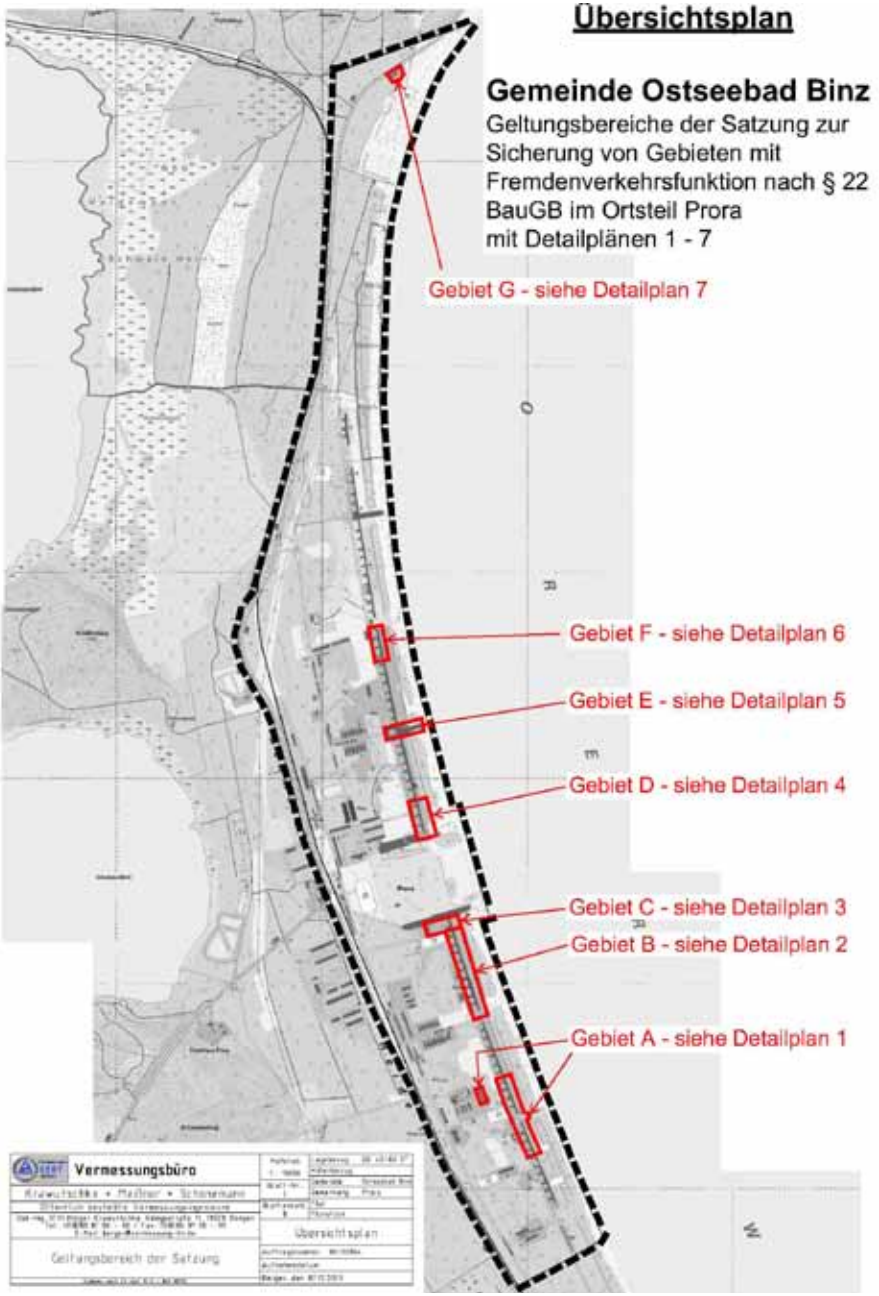
Übersichtsplan
Gemeinde Ostseebad Binz
Geltungsbereiche der Satzung zur Sicherung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion nach § 22 BauGB im Ortsteil Prora mit Detailplänen 1 - 7
Gebiet G - siehe Detailplan 7
Gebiet F - siehe Detailplan 6
Gebiet E - siehe Detailplan 5
Gebiet D - siehe Detailplan 4
Gebiet C - siehe Detailplan 3
Gebiet B - siehe Detailplan 2
Gebiet A - siehe Detailplan 1
Vermessungsbüro
Übersichtsplan
Geltungsbereich der Satzung

CERT ISO 9001 Vermessungsbüro		Maßstab 1 : 2000	Lagebezug GK 42/83 3°
			Höhenbezug
Krawutschke * Meißner * Schönemann		Blatt-Nr.: 2	Gemeinde Ostseebad Binz
			Gemarkung Prora
Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure		Blattanzahl: 8	Flur
Dipl.-Ing. (FH) Holger Krawutschke, Königsstraße 11, 18528 Bergen Tel.: (03838) 81 06 - 00 / Fax: (03838) 81 06 - 99 E-Mail: bergen@vermessung-itn.de			Flurstück
	Detailplan 1		
Gebiet A SO - Beherbergung		Auftragsnummer: BK133164	
		Aufnahmedatum:	
Symbole nach ZV-Aut M-V / DIN 18702		Bergen, den 02.12.2013	

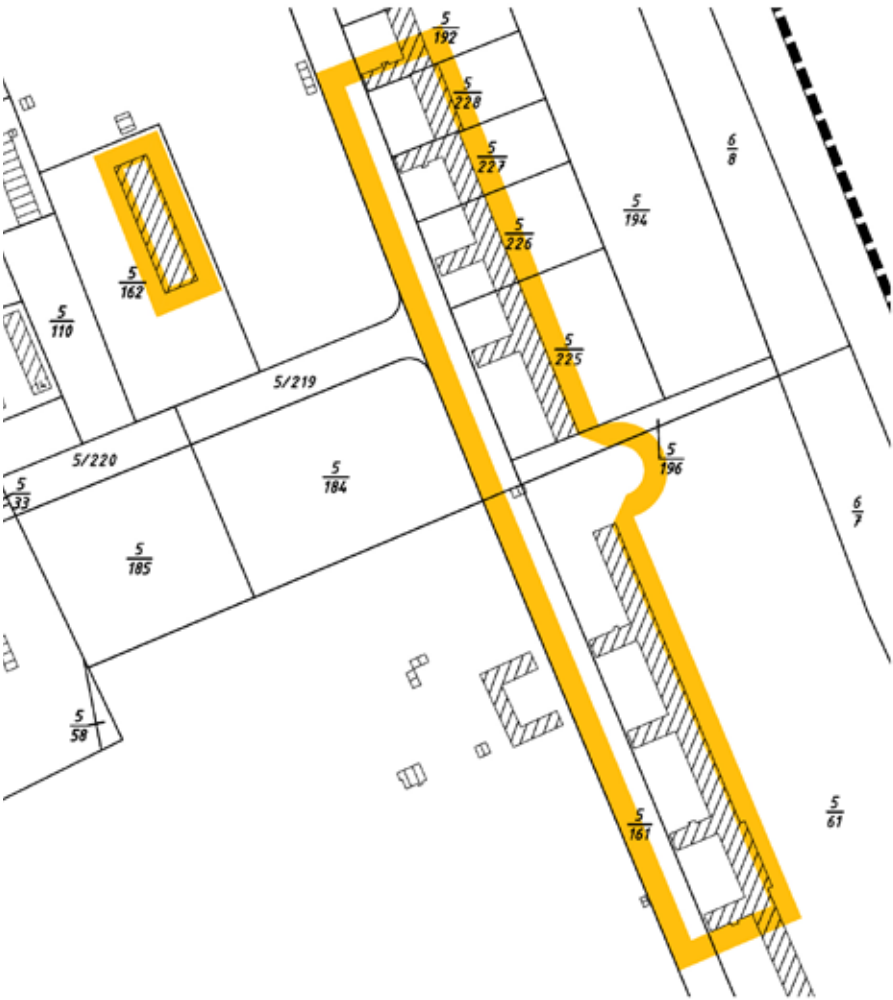

CERT Vermessungsbüro	Maßstab 1 : 2000	Lagebezug	GK 42/83 3°
		Höhenbezug	
Krawutschke • Meißner • Schönemann	Blatt-Nr.: 3	Gemeinde	Ostseebad Binz
		Gemarkung	Prora
Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure	Blattanzahl: 8	Flur	
		Flurstück	
Dipl.-Ing. (FH) Holger Krawutschke, Königsstraße 11, 18528 Bergen Tel.: (03838) 81 06 - 00 / Fax: (03838) 81 06 - 99 E-Mail: bergen@vermessung-itn.de		Detailplan 2	
Gebiet B SO - Beherbergung		Auftragsnummer:	BK133164
		Aufnahmedatum:	
Symbole nach ZV-Anl H-V / DIN 18702		Bergen, den 02.12.2013	

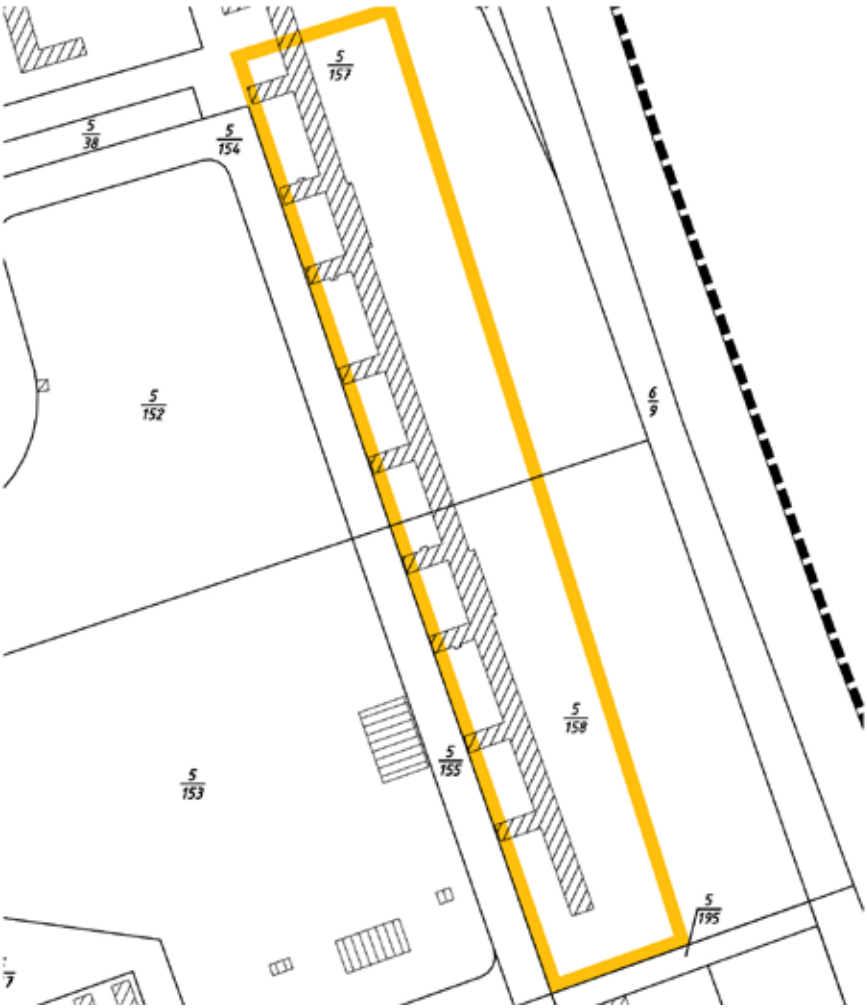

CERT ISO 9001 **Vermessungsbüro**		Maßstab 1 : 2000	Lagebezug GK 42/83 3°
			Höhenbezug
Krawutschke • Meißner • Schönemann		Blatt-Nr.: 4	Gemeinde Ostseebad Binz
			Gemarkung Prora
Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure		Blattanzahl: 8	Flur
			Flurstück
Dipl.-Ing. (FH) Holger Krawutschke, Königsstraße 11, 18528 Bergen Tel.: (03838) 81 06 - 00 / Fax: (03838) 81 06 - 99 E-Mail: bergen@vermessung-itn.de		Detailplan 3	
Gebiet C SO - Tourismus		Auftragsnummer: BK133164	
		Aufnahmedatum:	
Symbole nach ZV-Aut M-V / DIN 18702		Bergen, den 02.12.2013	

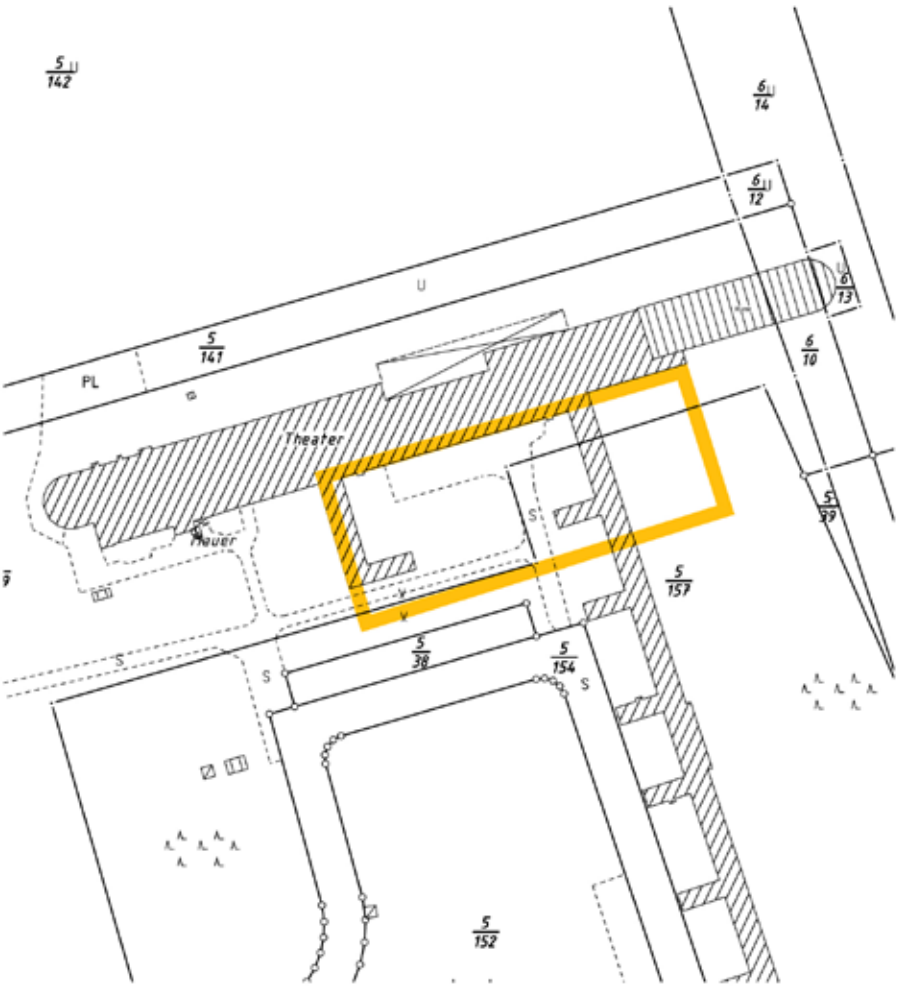

CERT ISO 9001 Vermessungsbüro	Maßstab 1 : 2000	Lagebezug	GK 42/83 3°
		Höhenbezug	
Krawutschke • Meißner • Schönemann	Blatt-Nr.: 5	Gemeinde	Ostseebad Binz
		Gemarkung	Prora
Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure	Blattanzahl: 8	Flur	
Dipl.-Ing. (FH) Holger Krawutschke, Königsstraße 11, 18528 Bergen Tel.: (03838) 81 06 - 00 / Fax: (03838) 81 06 - 99 E-Mail: bergen@vermessung-itn.de		Flurstück	
		Detailplan 4	
Gebiet D SO - Tourismus		Auftragsnummer:	BK133164
		Aufnahmedatum:	
Symbole nach ZV-Aut M-V / DIN 18702		Bergen, den 02.12.2013	

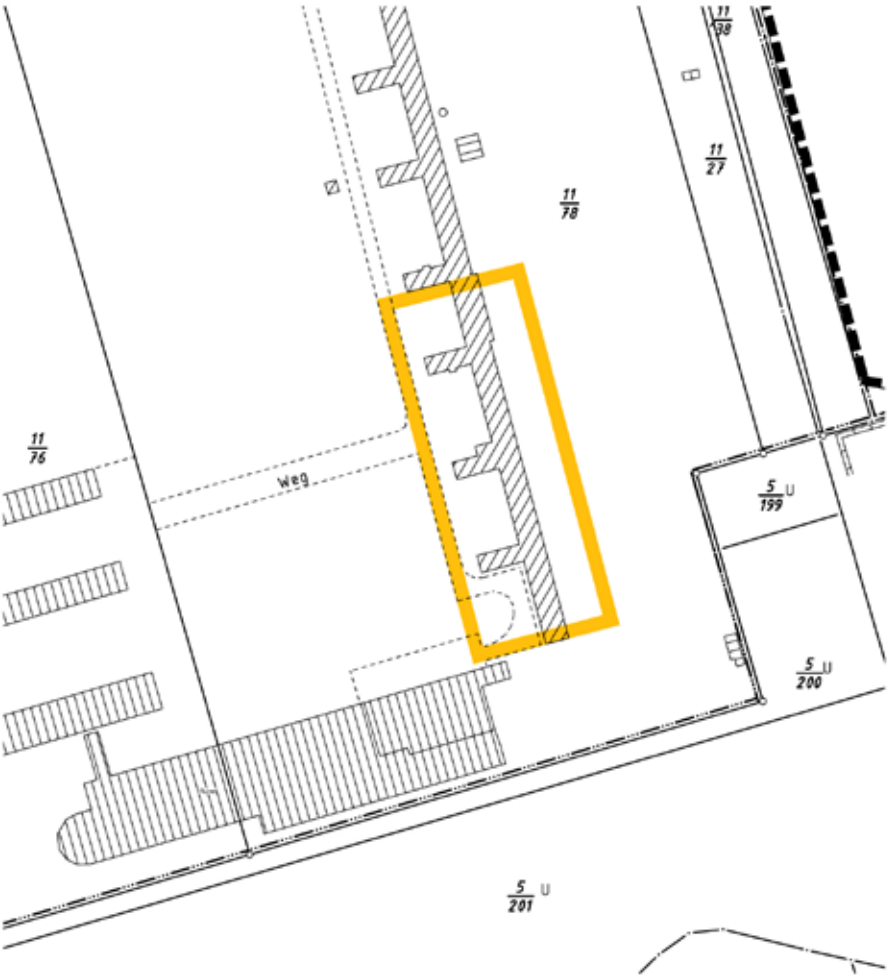

Vermessungsbüro	Maßstab 1 : 2000	Lagebezug	GK 42/83 3°
		Höhenbezug	
	Blatt-Nr.: 6	Gemeinde	Ostseebad Binz
		Gemarkung	Prora
	Blattanzahl: 8	Flur	
		Flurstück	
Krawutschke • Meißner • Schönemann	Detailplan 5		
Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure	Auftragsnummer: BK133164		
Dipl.-Ing. (FH) Holger Krawutschke, Königsstraße 11, 18528 Bergen Tel.: (03838) 81 06 - 00 / Fax: (03838) 81 06 - 99 E-Mail: bergen@vermessung-itn.de	Aufnahmedatum:		
Gebiet E SO - Tourismus	Bergen, den 02.12.2013		
Symbole nach ZV-Aut M-V / DIN 18702			

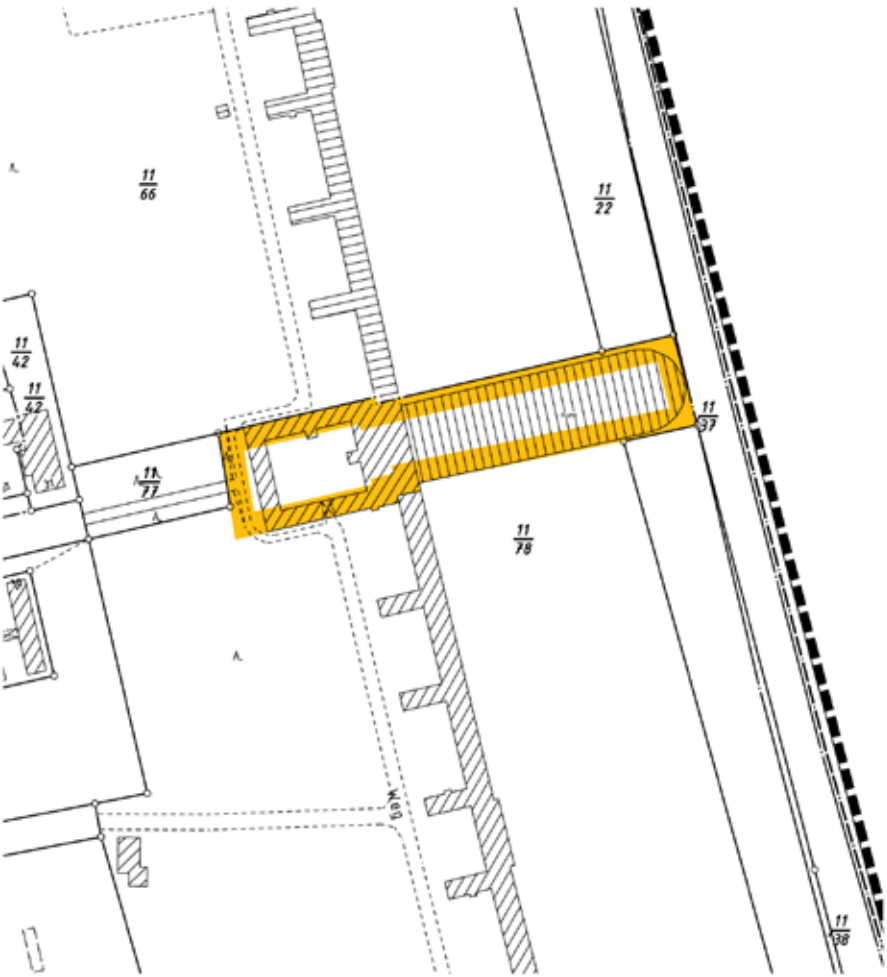

CERT ISO 9001	Vermessungsbüro	Maßstab 1 : 2000	Lagebezug GK 42/83 3°
			Höhenbezug
Krawutschke • Meißner • Schönemann		Blatt-Nr.: 7	Gemeinde Ostseebad Binz
			Gemarkung Prora
Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure		Blattanzahl: 8	Flur
Dipl.-Ing. (FH) Holger Krawutschke, Königsstraße 11, 18528 Bergen Tel.: (03838) 81 06 - 00 / Fax: (03838) 81 06 - 99 E-Mail: bergen@vermessung-itn.de			Flurstück
		Detailplan 6	
Gebiet F SO - Jugendherberge		Auftragsnummer: BK133164	
		Aufnahmedatum:	
Symbole nach ZV-Aufl M-V / DIN 18702		Bergen, den 02.12.2013	

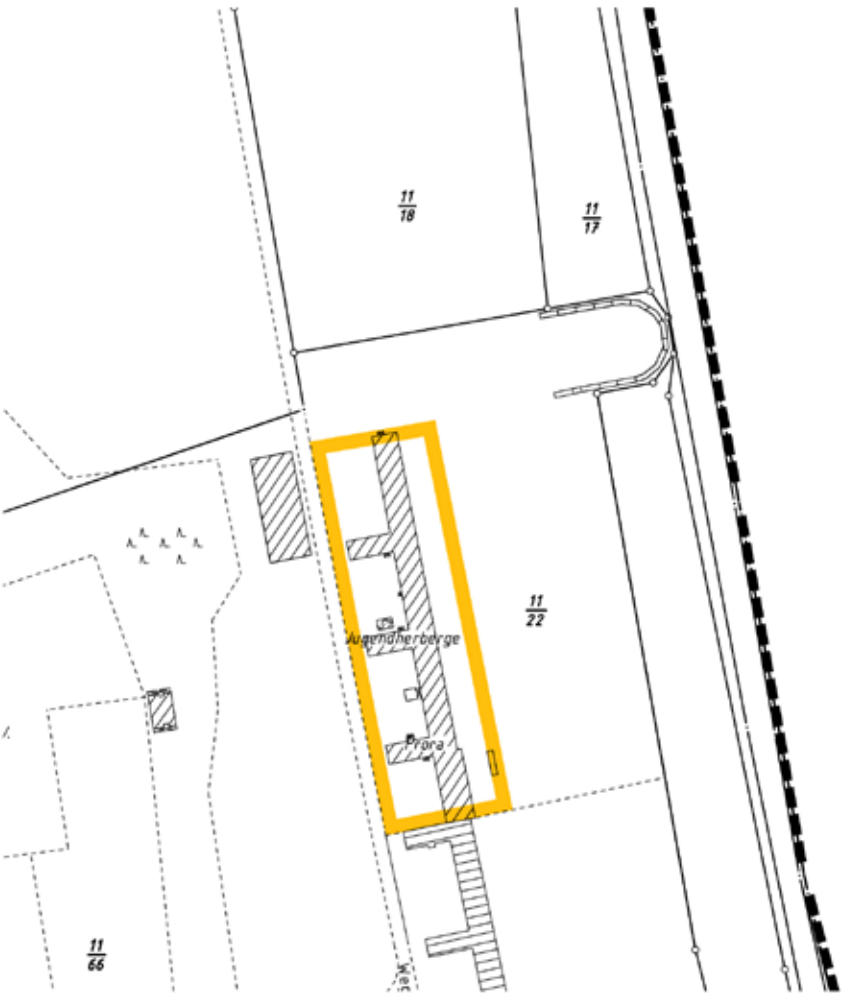

CERT Vermessungsbüro		Maßstab 1 : 2000	Lagebezug GK 42/83 3°
			Höhenbezug
Krawutschke • Meißner • Schönemann		Blatt-Nr.: 8	Gemeinde Ostseebad Binz
			Gemarkung Prora
Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure		Blattanzahl: 8	Flur
Dipl.-Ing. (FH) Holger Krawutschke, Königsstraße 11, 18528 Bergen Tel.: (03838) 81 06 - 00 / Fax: (03838) 81 06 - 99 E-Mail: bergen@vermessung-itn.de			Flurstück
Gebiet G SO - Gastronomie und Beherbergung		Detailplan 7	
		Auftragsnummer: BK133164	
		Aufnahmedatum:	
Symbole nach ZV-Aut M-V / DIN 18702		Bergen, den 02.12.2013	

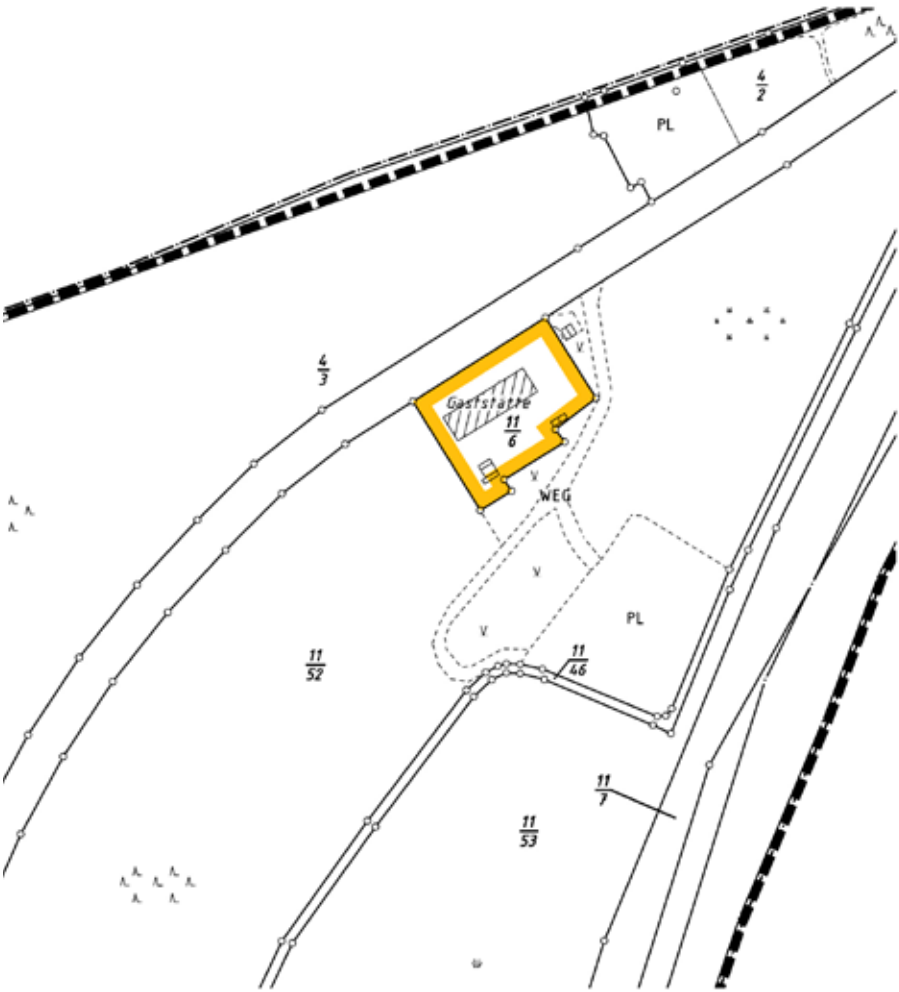

1504. Bekanntmachung

Genehmigung (Teilgenehmigung) des Flächennutzungsplan der Gemeinde Ostseebad Binz

Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Binz am 16.05.2013 beschlossene Flächennutzungsplan der Gemeinde Ostseebad Binz, für das gesamte Gemeindegebiet, wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 29.08.2013, AZ: 00152-12-40, die Genehmigung (Teilgenehmigung) des Flächennutzungsplanes mit Teilversagung, Maßgaben, Auflagen und Hinweisen erteilt.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Binz ist mit Beschluss vom 12.12.2013 der erteilten Teilgenehmigung des Flächennutzungsplanes mit Maßgaben, Auflagen sowie der Teilversagung beigetreten.

Die Teilgenehmigung des Flächennutzungsplanes wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bekanntgemacht.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Ostseebad Binz mit einer Teilversagung tritt gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Binz mit der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung ab diesem Tag in der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz, Jasmunder Straße 11, 18609 Binz, Zimmer 111, während der Dienststunden

Montag, Mittwoch, Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 und § 215 BauGB sowie nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern, bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 BauGB).

Ostseebad Binz, 27.01.2014

gez. Schneider
Bürgermeister

Lageskizze FNP (unmaßstäblich)

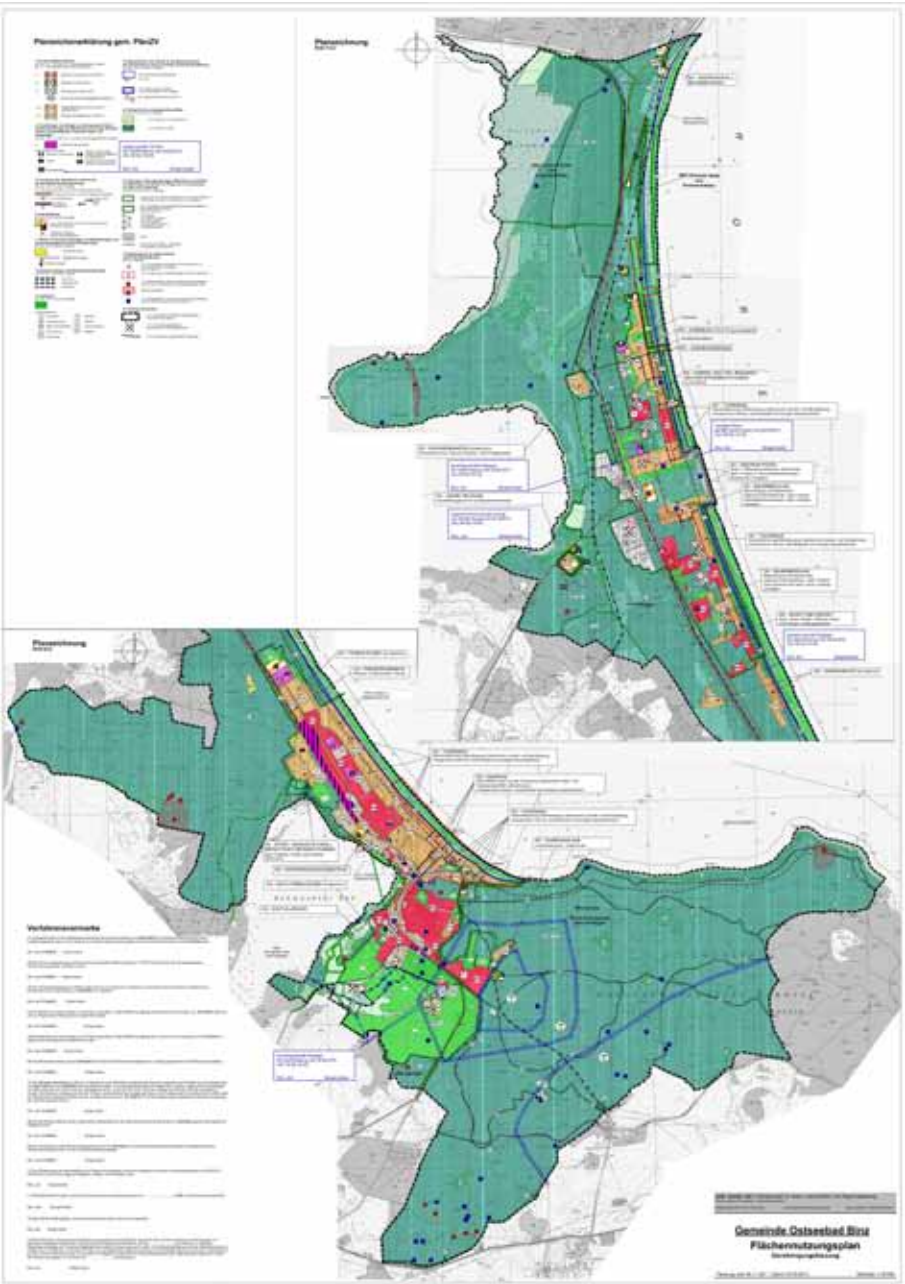

1505. Bekanntmachung

**Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge
für die Wahl der Gemeindevertretung in der Gemeinde Ostseebad Binz
am 25. Mai 2014**

Aufgrund des § 14 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes M-V (LKWG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 690) fordere ich die nach § 15 Absatz 1 LKWG M-V wahlvorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl der Gemeindevertretung Ostseebad Binz für die Wahlperiode 2014 – 2019 auf.

I. Allgemeines

Wahlbereich
Der Wahlbereich umfasst das Gebiet der Gemeinde Ostseebad Binz.

Einreichungsfrist
Die Wahlvorschläge sind spätestens am 73. Tag vor der Wahl, d. h. bis zum 13. März 2014, 18:00 Uhr schriftlich und vollständig beim Gemeindewahlleiter der Gemeinde Ostseebad Binz, Jasmunder Straße 11 in 18609 Ostseebad Binz einzureichen. Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge so frühzeitig einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Zulassung beeinträchtigen könnten, noch rechtzeitig behoben werden können.

Unionsbürger
Es wird darauf hingewiesen, dass Unionsbürger
- nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt sind und in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, wenn sie bis spätestens am 23. Tag vor der Wahl (02. Mai 2014) nachweisen, dass sie am Wahltag seit mindestens 37 Tagen (18. April 2013) im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ihre Hauptwohnung haben sowie
- nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wählbar sind und sie darüber hinaus nicht in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Angelegenheit oder Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

II. Wahl der Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter

Wählbarkeit
Wählbar zur Gemeindevertreterin/Gemeindevertreter sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sowie alle Unionsbürger, die am Wahltag
- von der Wählbarkeit nach § 6 Abs. 2 LKWG M-V nicht ausgeschlossen sind und
- das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Vorschlagsrecht
Wahlvorschläge können eingereicht werden von:
- Parteien i. S. des Artikels 21 des Grundgesetzes (politische Parteien)
- Wahlberechtigten, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppe)
- Wahlberechtigten (Einzelbewerberinnen bzw. Einzelbewerber)

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist unzulässig.

Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Höchstzahlen der je Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber
Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder richtet sich nach den Bestimmungen des § 60 Abs. 2 des LKWG M-V. Danach beläuft sich die Anzahl der Sitze in der Gemeindevertretung auf 17 Vertreter.

Die Höchstzahl der auf dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe zu benennenden Bewerber beträgt 22 (Anzahl der zu wählenden Gemeindevertreter erhöht sich gem. § 24 Abs. 4 Satz 1 LKWO M-V um 5).

Inhalt und Form von Wahlvorschlägen
Die Wahlvorschläge sind entsprechend den Bestimmungen des LKWG M-V und der LKWO M-V einzureichen.
Die Formblätter werden auf Anforderung von der Gemeindewahlbehörde kostenlos geliefert. Bei der Anforderung sind der Name der einreichenden Partei oder der einreichenden Wählergruppe und sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese oder der Name des einreichenden Einzelbewerbers anzugeben.
Darüberhinaus können die Formblätter über die Homepage der Gemeinde www.gemeinde-binz.de abgerufen werden.

1. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen und gemeinsame Wahlvorschläge sind mit den Formblättern 4.1.1 bis 4.1.3 der Anlage 4 LKWO M-V einzureichen.
   Hinweis: Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Parteiorganen oder dem bzw. den Vertretungsberechtigten der Wählergruppen handschriftlich unterzeichnet sein, dass betrifft auch die Versicherung an Eides statt.
   Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:
   - eine Ausfertigung der Niederschrift über die Mitglieder-Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerber einschließlich der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt nach dem Formblatt 4.1.2 der Anlage 4,
   - die schriftliche Zustimmungserklärung, Formblatt 4.1.3 der Anlage 4,
   - für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Gemeindewahlbehörde über die Wählbarkeit nach der Anlage 4, Formblatt 4.1.3,
   - für jeden Unionsbürger eine von ihm abgegebene Versicherung an Eides statt, dass er in dem Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt (Herkunftsmitgliedsstaat), nicht aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen

Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist, nach dem Formblatt der Anlage 6,
- für Bewerber, die durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat begründen würden, eine Erklärung (siehe Formblätter 4.1.3 und 4.2 der Anlage 4), welche Absicht (Amt oder Mandat) im Falle eines Wahlerfolgs besteht,
- eine Erklärung, dass sie selber die Wählbarkeitsbescheinigung einholen oder mit der Einholung durch einen Dritten einverstanden sind (siehe Formblätter 4.1.3 und 4.2 der Anlage 4).

2. Wahlvorschläge von Einzelbewerbern sind mit dem Formblatt 4.2 der Anlage 4 LKWO M-V einzureichen.
   Der Wahlvorschlag muss enthalten:
   - Familienname, Vorname (Rufname), Beruf oder Tätigkeit, Tag der Geburt, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und Anschrift der Hauptwohnung des Bewerbers,
   - die Erklärung als Einzelbewerber an der Wahl teilnehmen zu wollen, Formblatt 4.2 der Anlage 4,
   - für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Gemeindewahlbehörde über die Wählbarkeit nach der Anlage 4 Formblatt 4.2. Seite 3,
   - für jeden Unionsbürger eine von ihm abgegebene Versicherung an Eides statt, dass er in dem Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt (Herkunftsmitgliedsstaat), nicht aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist, nach dem Formblatt der Anlage 6,
   - für Bewerber, die durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat begründen würden, eine Erklärung (S. Formblätter 4.1.3 und 4.2), welche Absicht (Amt oder Mandat) im Falle eines Wahlerfolges besteht.

3. Wählbarkeitsbescheinigungen dürfen am Tage der Einreichung des Wahlvorschlages nicht älter als drei Monate sein.

4. Wahlrecht und Wählbarkeit werden durch die Gemeindewahlbehörde kostenfrei bescheinigt.

5. Vertrauensperson für den Wahlvorschlag von Einzelbewerbern ist der Einzelbewerber selbst. Es kann eine 2. Vertrauensperson benannt werden.

Änderung und Rücknahme von Wahlvorschlägen
Für Änderungen und Rücknahmen von Wahlvorschlägen gelten die Vorschriften des § 19 LKWG M-V. Jede Änderung oder Rücknahme bedarf der übereinstimmenden schriftlichen Erklärungen der Vertrauenspersonen.

Ostseebad Binz, 10.01.2014

gez. Karsten Schneider
Gemeindewahlleiter

Landkreis Vorpommern-Rügen

Allgemeinverfügung

Der Landrat des Landkreises Vorpommern- Rügen erlässt für die Städte und Gemeinden der Insel Rügen und der Insel Hiddensee folgende Allgemeinverfügung:

Auf Grundlage der §§ 57 Abs. 3, 60 Abs. 2 und 100 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG), des § 115 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWaG) i.V.m. § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetz M-V (VwVfG M-V) sowie der §§ 79 ff des Gesetzes über die Öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg- Vorpommern (SOG M-V) und dem Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern vom 22.12.2008 wird verfügt:

1. Alte Wasserrechtsgestattungen zum Einleiten von Abwasser in Gewässer aus Kleinkläranlagen nach DDR-Wasserrecht werden mit Wirkung zum **31.12.2013** aufgehoben. Eine weitere Gewässerbenutzung/ Abwassereinleitung über diese Anlagen ist ab dem **01.01.2014** untersagt.

2. Ebenfalls sind ab dem **01.01.2014** die Gewässerbenutzungen/ Abwassereinleitungen aus den Grundstückskläranlagen untersagt, die nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen und nicht über eine gültige wasserrechtliche Erlaubnis verfügen (illegale Abwassereinleitungen).

3. Die Einleitung von unzureichend geklärtem Abwasser aus diesen Kleinkläranlagen nach Punkten 1 und 2 dieser Verfügung sind unverzüglich einzustellen, indem der Überlauf dieser Anlagen verschlossen wird und die Anlagen bis zur endgültigen Sanierung der Abwasserentsorgung der Grundstücke abflusslos betrieben werden. Das in den verschlossenen Gruben gesammelte Abwasser ist vollständig dem Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen, Putbuser Chaussee 1, 18528 Bergen auf Rügen (ZWAR) zur Entsorgung zu überlassen.

4. Die Einstellung der Gewässerbenutzung bzw. das Dichtsetzen der Grundstückskläranlagen gemäß den Forderungen unter Punkt 3 dieser Verfügung ist der unteren Wasserbehörde unter Vorlage des von einer Fachfirma ausgestellten Dichtheitsnachweises der verschlossenen Grube unaufgefordert bis zum **30.04.2014** nachzuweisen.

Die hierfür erforderlichen Nachweise sind an die Postanschrift

Landkreis Vorpommern- Rügen
Fachdienst Umwelt
Fachgebiet Wasserwirtschaft
Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund

zu richten oder beim

Landkreis Vorpommern- Rügen
Fachdienst Umwelt
Fachgebiet Wasserwirtschaft
Störtebeker Straße 30
18528 Bergen auf Rügen

persönlich vorzulegen.

Landkreis Vorpommern-Rügen

5. Laufende einzelrechtliche Aufforderungen und Anordnungen der unteren Wasserbehörde, zur Sanierung vorhandener Kleinkläranlagen und zur Durchsetzung der gesetzlichen Anforderungen vor dem 31.12.2013 werden davon nicht berührt.

6. Für die Nichtbefolgung der Forderungen unter Punkt 3 dieser Verfügung wird hiermit ein Zwangsgeld in Höhe von 500,00 € angedroht.

7. Für die Nichtbefolgung der Forderungen unter Punkt 4 dieser Verfügung wird hiermit ein Zwangsgeld in Höhe von 300,00 € angedroht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zwangsmittel gemäß § 86 ff SOG M-V solange wiederholt und gewechselt werden können, bis der Verwaltungsakt befolgt worden oder auf andere Art erledigt ist.

Begründung:

I. Sachverhalt

Mit dem Landtagsbeschluss Nr. 5/2256 vom 5. März 2009 wurde die Landesregierung aufgefordert, „alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um schnellstmöglich eine nachhaltige und ökologisch angemessene, einwandfreie Abwasserbehandlung in Verbindung mit einer sinnvollen Infrastrukturausstattung, insbesondere der Siedlungsbereiche im ländlichen Raum zu erreichen".

Hierzu ist es unabdingbar, bis spätestens Ende 2013 alle wasserrechtlichen Gestattungen nach dem DDR- Wassergesetz aufzuheben und sowohl diese als auch alle anderen illegalen Einleitungen aus unzureichenden Grundstücksabwasseranlagen zu schließen.

Alle Einwohner, die bis zu diesem Zeitpunkt über keine wasserrechtliche Erlaubnis nach den geltenden Bestimmungen und somit über keine nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik notwendige Behandlungsanlage verfügen, haben ihre Abwässer über abflusslose Sammelgruben der beseitigungspflichtigen Körperschaft zu überlassen.

Zur Umsetzung dieser Beschlüsse sind die unteren Wasserbehörden der jeweiligen Landkreise verpflichtet.

Auf dem Gebiet des ehemaligen Landkreises Rügen wurden seit dem Jahr 2009 bis zum heutigen Tag ca. 3000 Kleinkläranlagen saniert bzw. mit einer biologischen Reinigungsstufe nachgerüstet.

Schwerpunkt des Anpassungs- und Sanierungsprogramms für Kleinkläranlagen lag bei den einzelnen Anordnungsverfügungen in Verbindung mit der Unterrichtung der Bevölkerung im öffentlichen Amtsblatt Nr. 76 (Sonderdruck) vom 15.06.2009 und wiederholt durch Veröffentlichung in der Tagespresse.

Mit dem Ablauf der Sanierungsfrist zum 31.12.2013 ändert der nunmehr zuständige Landkreis Vorpommern- Rügen seine bisherige Verwaltungspraxis der Durchführung von Verfahren nach § 40 Abs. 3 Nr. 7 LWaG über Einzelanordnungen zur ortsweisen Anpassung der Grundstückskläranlagen.

Nach gegenwärtiger Schätzung der unteren Wasserbehörde befinden sich noch ca. 550 veraltete Grundstückskläranlagen in einem unsanierten bzw. unveränderten Zustand. Um den Gefahren der Gewässerverunreinigung, ausgehend von diesen Anlagen, wirksam zu begegnen, wurde die Allgemeinverfügung zur Unterbindung der unzureichend gereinigten Abwassereinleitungen gewählt.

Landkreis Vorpommern-Rügen

II. Rechtliche Würdigung

Die sachliche Zuständigkeit des Landrates des Landkreises Vorpommern-Rügen als untere Wasserbehörde ergibt sich aus § 107 LWaG.

Zweck des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ist es gemäß § 1, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.

Nach § 5 Abs. 1 WHG ist jede Person verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um z.B. eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden.

Bei der Einleitung von Abwasser in Gewässer oder über den Untergrund in das Grundwasser handelt es sich um eine Gewässerbenutzung, welche mit Einwirkungen auf Gewässer einhergeht.

Abwasser ist dabei gemäß § 54 Abs. 1 WHG u.a. das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser).

Nach §§ 57 Abs. 1 Ziffer 3 i.V.m. § 60 Abs. 1 WHG sind deshalb Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen (z.B. Kleinkläranlagen), aus denen eine Gewässereinleitung erfolgt, so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden.

In Konkretisierung des § 60 Abs. 1 WHG regelt die Kleinkläranlagen-Verwaltungsvorschrift (KKA-VV) des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 25.11.2002 Anwendungs- und Bemessungsgrundsätze für Kleinkläranlagen.

Die Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwV) regelt die Anforderungen, die dem Stand der Technik entsprechen (§ 57 Abs. 2 WHG).

Im Anhang I der AbwV sind die Einleitwerte für häusliches Abwasser festgeschrieben.

Nach § 100 Abs. 1 WHG ist es Aufgabe der Gewässeraufsicht, die Gewässer sowie die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu überwachen, die nach oder auf Grund von Vorschriften dieses Gesetzes, nach auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen oder nach landesrechtlichen Regelungen bestehen.

Die zuständige Behörde ordnet nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen oder die Erfüllung von Verpflichtungen nach Satz 1 sicherzustellen.

Sie erlässt auf dieser Grundlage Anordnungen und Verwaltungsakte zum Vollzug dieser wasserrechtlichen Bestimmungen, die sicherstellen, dass die nach diesen Gesetzen begründeten Verpflichtungen erfüllt werden und vermeidbare Gewässerbeeinträchtigungen unterbleiben.

Diese Allgemeinverfügung ist ein Verwaltungsakt gemäß § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz M-V (VwVfG M-V).

Die Einleitung von nicht nach dem Stand der Technik gereinigtem Abwasser in das Grundwasser oder in ein oberirdisches Gewässer belastet diese in nicht hinnehmbarem Umfang und ist deshalb unzulässig.

Es ist gesetzlich vorgeschrieben und wurde wiederholt innerhalb der letzten Jahre in den Medien veröffentlicht, dass jedermann verpflichtet ist, anfallendes Abwasser vor der Einleitung in ein Gewässer im ausreichenden Maße unter Anwendung der erforderlichen Sorgfalt reinigen zu lassen.

Landkreis Vorpommern-Rügen

Dennoch haben viele Eigentümer von Grundstücken in den vergangenen Jahren noch keine entsprechenden Maßnahmen vorgenommen.

Damit sind die Voraussetzungen, gegen derartige Einleitungen einzuschreiten, mit dem Ziel sie künftig zu unterbinden, gegeben.

Die in Ziffer 3 und 4 der Allgemeinverfügung getroffenen Festlegungen sind auch angemessen, da kein milderes Mittel verfügbar ist, das gesetzlich formulierte Ziel zu erreichen. Den betroffenen Grundstückseigentümern der Ortslagen ist seit Jahren bekannt bzw. es hätte diesen bekannt sein müssen, dass die von ihnen genutzte Kleinkläranlage nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht und Anpassungsmaßnahmen anstehen.

Der Landkreis Vorpommern-Rügen musste damit die bisher im Zuständigkeitsbereich des ehemaligen Landkreis Rügen angewandte Verwaltungspraxis ändern, im Zusammenhang mit der Durchführung von Verfahren nach § 40 Abs. 3 Nr. 7 LWaG über Einzelanordnungen die Kleinkläranlagen aller Grundstücke ortsweise anzupassen.

Mit Blick auf die gesetzlichen Anforderungen, die den Umweltbelangen der Gewässerreinhaltung und damit dem Naturhaushalt sowie dem Wohl der Allgemeinheit Rechnung tragen, sind die Festlegungen der Allgemeinverfügung auch erforderlich, um gegen die fortdauernden Gewässerverunreinigungen vorzugehen.

Da nicht auszuschließen ist, dass für einige Grundstücke noch alte Wasserrechtsgestattungen und Nutzungsgenehmigungen nach dem DDR-Wasserrecht für nicht mehr dem Stand der Technik entsprechende Gewässereinleitungen bestehen, können diese ohne Entschädigung auf der Grundlage des § 135 Abs. 1 Satz 2 LWaG, § 20 Abs. 2 Satz 2 WHG i.V.m. § 57 Abs. 3 WHG aufgehoben werden, da dies schon nach dem vor dem 1. März 2010 geltenden Recht zulässig war (siehe dazu §§ 13 Abs. 2, 135 Abs. 1 LWaG a.F., §§ 12, 15 Abs.4 WHG a.F.)

Für die Festlegung der Anpassungsmaßnahmen von Abwassereinleitungen kann eine Allgemeinverfügung erlassen und öffentlich bekannt gemacht werden, da mehr als fünfzig Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen wären (§ 115 Abs. 2 LWaG).

Die Allgemeinverfügung wird gemäß Hauptsatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen im Internet unter der Adresse www.lk-vr.de veröffentlicht.

Die Androhung von Zwangsgeld gemäß §§ 87 und 88 SOG M-V sowie dessen Höhe war notwendig und ist angemessen, um weitere Gefährdungen der Allgemeinheit und der Umwelt auszuschließen, den Forderungen Nachdruck zu verleihen und die Durchsetzung der getroffenen Anordnungen zu ermöglichen. Gemäß § 88 Abs. 3 SOG M-V beträgt das Zwangsgeld mindestens 10,00 Euro und höchstens 50.000,00 Euro. Der Betrag von 500,00 Euro unter Punkt 6 und von 300,00 Euro unter Punkt 7 erscheint in diesem Fall angemessen und geeignet, aber auch erforderlich, um das mit der Androhung bezweckte Ziel herbeizuführen.

Hinweise:

1. Die Allgemeinverfügung, einschließlich der Begründung ist auf der Homepage des Landkreises unter www.lk-vr.de oder in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde zu den Sprechstunden einzusehen:

Landkreis Vorpommern- Rügen
FD Umwelt
FG Wasserwirtschaft
Störtebekerstraße 30
18528 Bergen auf Rügen

Landkreis Vorpommern-Rügen

2. Die Ausübung einer Gewässerbenutzung ohne die erforderliche Erlaubnis stellt entsprechend § 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG i.V.m. § 134 Abs. 1 Nr. 1 LWaG eine Ordnungswidrigkeit dar, die geahndet werden kann. Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung sind Ordnungswidrigkeiten i.S. des § 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG oder § 134 Abs. 1 Nr. 1 LWaG, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden können.

3. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Verkündung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Vorpommern-Rügen -Der Landrat-, Carl-Heydemann-Ring 67 in 18437 Stralsund schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch kann auch schriftlich oder zur Niederschrift an allen Verwaltungsstandorten (Dienststellen) des Landkreises Vorpommern- Rügen eingelegt werden.

Stralsund, 19.12.2013

Ralf Drescher

Landrat

Anhang zur Allgemeinverfügung mit den Gesetzesangaben

1. Landeswassergesetz M-V (LWaG M-V) vom 30. November 1992 (GVOBL. M-V S.669), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759)

2. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734)

3. Abwasserverordnung (AbwVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108,2625), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)

4. Verwaltungsverfahrensgesetz M-V (VwVfG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2004 (GVOBl. M-V S. 106), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Dezember 2009 (GVOBL. M-V S. 666)

5. Sicherheits- und Ordnungsgesetz M-V (SOG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 246), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (GVOBl. M-V S. 434).

Information

Bürgersprechstunde im Ostseebad Binz

Der CDU-Landtagsabgeordnete Burkhard Lenz lädt zu einer Bürgersprechstunde ein.
Diese findet am Montag, 17. Februar 2014, im Beratungsraum des „Haus des Gastes" in Binz statt.

Interessierte Bürger können sich in der Zeit von 15:00 bis 18:00Uhr mit ihren Fragen, Anmerkungen und Anregungen an den Landtagsabgeordneten im direkten Gespräch wenden.

Um den Ablauf der einzelnen Gespräche zu planen, werden interessierte Bürger gebeten, sich telefonisch unter der Rufnummer (03838) 404056 beim Wahlkreisbüro unter Nennung ihres Themas anzumelden.
Eine Anmeldung ist auch per E-Mail unter info@burkhard-lenz.de möglich.

Kontakt:

CDU-Wahlkreisbüro Burkhard Lenz
Markt 25 (Alte Post)
Bergen auf Rügen
18528

Telefon (03838) 404056
Telefax (03838) 203670
E-Mail info@burkhard-lenz.de

Altersjubiläen aus Binz und Prora
im Februar 2014

02.02.	Irmgard Böttcher	86	19.02.	Dieter Hahn	74
02.02.	Marie Jirges	78	19.02.	Helene Krüger	78
02.02.	Inge Schlutow	78	19.02.	Alfred Mager	84
03.02.	Erich Paetow	73	19.02.	Hansjörg Schönherr	73
04.02.	Erika Ziegler	80	20.02.	Maria Mühle	75
05.02.	Gert Trenkmann	81	21.02.	Eleonore Baecker	73
06.02.	Gisela Broy	75	21.02.	Wolfgang Düring	77
06.02.	Günter Gorlt	86	21.02.	Gerhard Kollvitz	88
06.02.	Leokadia Mielke	84	21.02.	Rudolf Schwenzer	85
06.02.	Gerda Neudert	82	22.02.	Irene Breithaupt	90
06.02.	Erich Rauprecht	85	22.02.	Kurt Strehlow	75
07.02.	Annemarie Helbig	93	22.02.	Christa Mandelkow	71
07.02.	Christa Urbantschik	76	23.02.	Heidemarie Heimann	70
08.02.	Elfriede Jendsch	90	24.02.	Hannelore Ritz	73
08.02.	Erika Mager	82	24.02.	Klaus Schubert	70
08.02.	Roselinde Schreier	78	24.02.	Hilde Wohlstein	88
09.02.	Grete Gailun	77	25.02.	Wolfgang Hänsel	70
09.02.	Klaus Haase	74	25.02.	Inge Klotzek	83
09.02.	Sigrid Pfeifer	81	25.02.	Horst Mantey	79
09.02.	Wilhelm Stüpmann	77	25.02.	Ursula Vogel	82
10.02.	Christel Rachow	78	26.02.	Peter Baecker	72
10.02.	Elfriede Thomanek	73	26.02.	Ilse Lehrmann	85
11.02.	Alfred Amling	75	26.02.	Ruth Möller	75
11.02.	Jürgen Becker	76	26.02.	Herta Teetz	87
11.02.	Helmut Lehneis	77	27.02.	Ilse Koblitz	84
14.02.	Elfriede Rödiger	78	27.02.	Irmtraud Neder	77
15.02.	Otto Eschke	80	27.02.	Peter Wiencke	77
17.02.	Inge Hinz	74	28.02.	Helga Beuchler	75
17.02.	Erna Wendt	83	28.02.	Jutta Cziumplik	76
18.02.	Ingrid Bruchalla	70	28.02.	Christa Martin	75
18.02.	Erwin Manfraß	86	28.02.	Eduard Sehlke	84
18.02.	Bärbel Wegner	70	28.02.	Dora Wellnitz	100

Die Gemeindeverwaltung gratuliert.

Ein persönlicher Besuch an diesem Tag durch den Bürgermeister oder Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung erfolgt zum 80., 85., 90., 95., 100. Geburtstag und weitere Geburtstage, sowie Ehejubiläen: 50., 60., 65. Hochzeitstag